



HVBG

HVBG-Info 15/1992 vom 17.06.1992, S. 1336 - 1343, DOK 401.7/017-BSG

**Die Ausführungen des - öffentlich-rechtlichen -
Abtretungsvertrages über eine Sozialleistung durch den
Sozialleistungsträger stellt gegenüber dem Abtretungsgläubiger
keinen Verwaltungsakt dar (§ 53 SGB I; §§ 31, 53 SGB X)
- BSG-Urteil vom 27.11.1991 - 4 RA 80/90**

Die Ausführungen des - öffentlich-rechtlichen -
Abtretungsvertrages über eine Sozialleistung durch den
Sozialleistungsträger stellt gegenüber dem Abtretungsgläubiger
keinen Verwaltungsakt dar (§ 53 SGB I; §§ 31, 53 SGB X);
hier: BSG-Urteil vom 27.11.1991 - 4 RA 80/90 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 27.11.1991 - 4 RA 80/90 - folgendes
entschieden:

Leitsatz:

1. Die Ausführungen des - öffentlich-rechtlichen -
Abtretungsvertrages über eine Sozialleistung durch den
Sozialleistungsträger stellt gegenüber dem
Abtretungsgläubiger keinen Verwaltungsakt dar.
2. Der Sozialleistungsträger ist bei der Berechnung des
abgetretenen Betrages verpflichtet zu prüfen, ob eine
gesetzliche Unterhaltspflicht des Schuldners i.S. des § 850c
Abs. 1 S. 2 ZPO besteht.
3. Der von einem Pfändungsgläubiger erwirkte Beschluß gemäß
§ 850c Abs. 4 ZPO entfaltet gegenüber dem
Abtretungsgläubiger keine rechtsgestaltende Wirkung
(Anschluß an BAG vom 20.6.1984 - 4 AZR 339/82 = BAGE 46,
148; BAG vom 26.11.1986 - 4 AZR 786/85 = BAGE 53, 359 = BB
1987, 550-551 = NJW 1987, 1573-1574).
4. Dem Abtretungsgläubiger einer Sozialleistung steht das
Antragsrecht gemäß § 850c Abs. 4 ZPO analog zu. Für die
Entscheidung hierüber sind die Sozialgerichte zuständig.